

Mf 41.

(2)



Unterschiedene Herbleibsel

Gesammlet

Von

D. Jo. Heinr. Callenberg.

Siebentes Stück.

HALLE

Gedruckt in der Buchdruckerey des Jüdischen
Instituti 1744.

§. 23. „Mein Protocoll der Verpflichtung
 „der Universität Leipzig, so geschehen Anno
 „1657. am 30. Nov. und 2. Dec. in der Churf.
 „Sächs. Renthercy alhier zu Leipzig. - Prae-
 „sencibus, Praeside Haub. v. Miltitz, Herrn
 „Oberhofpr. D. J. Wellern. - (*) 1. Dec.
 „- ist von Abfassung der Eidesnotul, so sie
 „leisten sollen, deliberiret worden. - 3) We-
 „gen der Religion: ad verba, Augspurgische
 „Confession: hinzuzusetzen: wie dieselbe Kay-
 „ser Carl dem 5. Anno 1530. übergeben, De-
 „roselben Apologie, und den Articulis Schmal-
 „caldicis, grossen und kleinen Catechismo und
 „den christlichen Concordienbuch. - (**)

N

§. 24.

(*) Fol. 242. 243.

(**) Fol. 248. (b)



§. 24. „Protocoll bey gehaltenener Visita-
 „tion der Chur und Fürstl. Sächs. Univers.
 „Leipzig auch des Consistorii daselbst, (1657.
 „den 30. Nov. und Decembr.) - Den 1
 „December - Der Rector, Professores und
 „Assessores werden vorgelassen. Der Herr
 „Präsident lässet sie niedersitzen, und propo-
 „nirer - daß sich Jhro Chur und Fürstl. D.
 „D. D. verglichen, weil viel Gebrechen
 „eingerissen, eine durchgehende Visitation an-
 „zustellen, hätten Jhr Chur und Fürstliche
 „Räthe hiezu abgefertiget. - Seindt dimit-
 „tirtet. - Das juramentum fidelitatis & re-
 „ligionis, so bishero bey der Philosophischen
 „und Juristen Facultät im Brauch gewesen,
 „wird abgelesen. Die Herren Churfürst-
 „lichen halten dafür, es sey eine Formula
 „einzurichten, darinnen der Rector, Professo-
 „res und Facultatum Assessores allen vier Für-
 „sten pflichtbar gemacht werden. - Nos (Die
 „Fürstlichen) könne zwar bey der alten For-
 „mula verbleiben, dafern anjeho (folgendes
 „geschähe,) (1) daß der Herren Brüder
 „Namen, nebst Jhrer Churfl. Durchl. Namen
 „mit eingerückt, und die Universität auch den-
 „selben treu zu seyn verbunden würde, (2) Ver-
 „ba: Vo:ation, Ambt und Verrichtungen in
 „genere, hinein gesezet, (3) Des väterlichen
 „Testaments und brüderlichen Vergleichs
 „auch darinnen gedacht würde. Illi belieben
 „die ersten zwey Puncta & (4) (daß) wegen
 „der

„der Religion (beygefüget werde,) ad ver-
 „ba: Augspurgische Confession, auf Gut-
 „befinden Herrn D. Wellers und Obercon-
 „sistorii, und nach Inhalt Ihrer Instruction:
 „wie dieselbe Kayser Carlen dem 5. Anno 1530.
 „übergeben, Deroselben Apologie, die Arti-
 „culos, Catechismus und christlichen Concor-
 „dienbuch. Den 3. Punet - wollen sie nicht
 „eingehen - bewilligen es endlich (doch. *)
 „u. s. w.

§. 25. „Mittwoch den 2. Dec. - Nos (die
 „fürstlichen) erinnern - daß das Decret
 „de Anno 1616. nicht allein das Fundament,
 „sondern auch die Universitätsordnung de
 „Anno 1530. Illi (die Churfürstlichen)
 „belieben es, daß es hinein gerücket werde. -
 „Nos erinnern, es sey von denen Privatcol-
 „legijs, daß auch in solchen die Professores
 „die Jugend fleißig üben sollen, nichts darin-
 „nen gedacht. Illi. Sey nicht zusehen, wie
 „die Professores auch ad privata Collegia zu
 „adstringiren, Sie wolten es denn gutwillig
 „thun, Sey endlich wohl de honestate, sed
 „non necessitate bey dieser Function - Rector,
 „Decani und Syndicus werden vorgelassen. -
 „(4.) - ob auch alte Studiosi Collegia hal-
 „ten dürfen? Resp. Wann sie zuvor ein
 „Specimen eruditionis ablegen, cum permis-
 „su Decani. Es würden Collegia privata
 N 2 „genug

(*) Fol. 253. 257. 258. 259. (b) 260.

„genug gehalten. - (17.) ob sie alle Wochen
 „3 Stunden gelesen? (Antwort.) Herr
 „Superindent, Herr Ordinarius, hätten alle
 „Wochen 4 mal gelesen, und also mehr ge-
 „than, als ihnen zukomme. (18.) - Ob sie
 „alle Jahr 2 Disputationen gehalten? - In
 „Jurid. propter defectum Respondentim, habe
 „er allezeit die ordinarias Disputationes nicht
 „halten können. - (19.) Ob die Stipendiaten
 „die Lectiones nachgeschrieben und darzu an-
 „gewiesen? (Antwort:) - Die Inspecto-
 „res sollen sie dahin anhalten, etc. (*)

§. 26. „Wie es mit der Disciplin der Stu-
 „diosorum gehalten bishero? Herr D. Hülse-
 „mann: es würde von den Verbis Decreti das
 „wenigste observiret. - Ob den Novitiis Prä-
 „ceptores zugeordnet werden? etc. Antwort:
 „sey auch nicht in Observanz, und wäre sehr
 „gut, wann es zur Observanz könne gebracht
 „werden. (25.) Wie der üblen Disciplin, und
 „(dem) Pennalismus mit Bestande zu (Steu-
 „ren) wären? D. Hülsemann resp. sey ein
 „schwerer Punct, wenn er denen Profess. nicht
 „bey Strafe der Remotion auferleget wird,
 „sey nichts zu richten. Nos: sollen hierüber
 „ein schriftlich Bedencken übergeben. (**)

§. 27. „3. Dec. - Philolophorum jura-
 „mentum. Expunguntur verba: plurium
 „con-

(*) Fol. 261. 262. 265. 267. 268. (b) 269.

(**) Fol. 269. a. b.

Kirche im vorigen Jahrhundert. 147

„consensu: In reliquis instructioni posse
„inleri, daß sie in Theologische Controversias
„sich nicht einmischen wolten, etc. (*)

§. 28. „4. Dec. Die Theol. Facult. wird
„vorgefordert. Der Herr Präsesident: sey
„ihnen angedeutet, die Mängel ihrer Facul-
„tät getreulich zu eröffnen; zweifelse nicht, sie
„werden forderlichst mit ihrem Aufsatz einkom-
„men. Nachdem man aber hiedurch gänzt-
„lich nicht dem Werk geholfen zuseyn erach-
„tet; ist gut befunden worden, ihnen ferner
„anzumelden, daß sie auch diejenigen Defecte,
„so sich bey andern Facultäten ereigneten, in
„Scriptis eingeben - solten, etc. (**)

§. 29. „5. Dec.
„- Pennalismus sey Anno 1620. aufkom-
„men, und eine scharfe Verordnung vorhand-
„den. Ob dieselbe in Observanz zu bringen,
„würde die Universität ihr Bedencken einge-
„ben, etc. (***)

§. 29. „Statuta Theol. Facultatis de anno
„1443. Herr D. Weller referiret ex Statutis.
„Was die Theologi solten lesen. Darnach
„folget der Catalogus derjenigen, so alhier
„promoviret. Die Theologi haben Anno
„1434. ihre Statuta selbst verbrant, etc. (****)

§. 30. „7. December - ist continuiret wor-
„den

N 3

(*) Fol. 270. 271. (b)

(**) Fol. 272. (b)

(***) Fol. 274. 276. (b)

(****) Fol. 277. a. b.

„den in perlektione statutorum. - Die Her-
 „ren halten dafür, daß das Prandium Bacc.
 „& Licent. ganz abgeschaffet, auch nicht mit
 „Geld redimiret werden solle, etc. (*)

§. 31. „Burden die Lectiones Theologo-
 „rum, der Juristen, Medicorum und Philo-
 „sophorum, und was sie bishero gelesen,
 „examiniret, und geschlossen: die Herren
 „Professores sollen alle halbe Jahre so wohl
 „Ihro Churf. als F. F. F. D. D. D. den
 „Catalogum lectionum publicarum einschri-
 „effen, und unterdes auf einen erbaulichen
 „methodum docendi tam publice, quam pri-
 „vatim bedacht seyn, etc. (**). Vorschläge
 „(D. Zülsemanns) ad augendum numerum
 „studioforum: 1. daß fleißiger, als bishero
 „geschehen, gelesen werde; 2. Bieraccise ab-
 „zusetzen; 3. soll privat Magistris erlaubt
 „werden, Collegia zu halten. - 7. 8. Pran-
 „dia Baccal. & Licent. abzuschaffen, etc. (***)

§. 32. „Ad disciplinam (gehörige Vor-
 „schläge D. Zülsemanns:) sollen keine Pro-
 „fessores - (in) professorum numerum - (re-
 „cipiret werden,) so nicht dazu geschickt;
 „keine geistige, welche in Todtschlägen unge-
 „bührliche Strafe nehmen. - Den 8. De-
 „cember - kein Rector soll Discipulnsachen
 „veru

(*) Fol. 278. (b)

(**) Fol. 281. a.

(***) Fol. 281. b.

„verschieben bis ins andere Rectorat. (*)
§. 33. „3. Classis (der Erinnerungen
„Hülsmanns, so) ad orthodoxiam & or-
„dinem (gehörig:) quamvis in ordin. eccles.
„præscriptum sit, veritatem philol. ratione
„niti: nihilominus novos terminos in phi-
„losophia introduci. Dieses könnte wol ge-
„setzt werden, daß man nicht neue terminos
„singiren, auch von den alten abschreiten,
„und den Libris symbolicis opponiret wer-
„den sollen. Assumtionem graduum prohi-
„beantur extra patriam, weil es die Jenens.
„und Helmstad. auch thun und nicht zulaf-
„sen, daß Landesfinder anderer Orten pro-
„moviren. Die Herren halten dafür, libertas
„studentium sey nicht zu præcludiren. (**)

§. 34. „Gravamina der theol. Facult. wer-
„den abgelesen. - (4.) Das Pennalwesen
„per edicta pœnalia abzuschaffen, etc. (***)

§. 35. „Fahren fort in Ablefung der Gra-
„vaminum Facultatis theologicæ - (2) Die
„Stipendiaten sind Seminaria Theol. Faculta-
„tis, derothalben soll auch auf dieselben In-
„spektion gehalten werden. (3.) Sol keiner
„befördert werden, er lege denn Testim. vor,
„daß er 1 oder 2 Jahr die Doctores lesen
„hören. Herr D. Welner: es geschehe im
„Examine

(*) Fol. 282. a. b.

(**) Fol. 282. b.

(***) ibid.

„Examine im Oberconsistorio. (4.) Daß
 „4 oder 6 gewisse Subjecta, so zur Theolo-
 „gie geschickt, sollen mit doppelten Stipendiis
 „versehen werden. - (*)

§. 36. „Promotiones. Sol kein Licentiat
 „Gezwungen werden, ein Convivium zu hal-
 „ten. (Die Commissarien:) ja auch bey
 „den Doctoraten solle dem Doctorando frey
 „stehen, es selbst auszurichten, etc. (**)

§. 37. „Den 8. December. Gravamina
 „der ganzen Universität. - (2.) Der Rath
 „hat die Universität in Jurisdictione turbis-
 „ret - verstatet den Bürgern, Pennals
 „Schmäuse auszurichten. - (15.) Wollen
 „sie das Merseb. Cancellariat abgeschafft ha-
 „ben, denn der Universität potestas creandi
 „in Gefahr stünde, wenn das Bistthumb wie-
 „der in catholische Hände gerathen solte.
 „Die Herren churfl. und fürstlichen ins-
 „gesamt schliessen nochmals, daß es, wie
 „oben erwehnet, bey dem Zerkommen
 „verbleibe, etc. (***)

§. 38. „Den 10. December. - Bedens-
 „cken der philosophischen Facultät quoad
 „methodum docendi. - Bitten auf ein Mit-
 „tel bedacht zu seyn, damit die undisciplinir-
 „te Jugend zu bessern Fleiß angehalten, und
 „nicht

(*) Fol. 382.

(**) ibid.

(***) Fol. 283. b.

Kirche im vorigen Jahrhundert. 151

„nicht so bald von denen Eltern auf die Uni-
„versität gesendet werde, etc. (*)

§. 39. „Den 12. December. - Herr D.
„Ittigius wird wegen der Bibliothec vernom-
„men. - Ille - (es) hätte eine jede Facultät
„einen Catalogum, etc. (**)

§. 40. „Den 14. December. - Erinnert
„Herr D. Olearius, daß in gewissen Fällen
„die Philosophi die terminos theologicos,
„deren Brauch und Misbrauch ab adverfa-
„riis, wohl dociren könnten; ratio, weil die ad-
„versarii gemeiniglich derer terminorum phi-
„losophicorum misbrauchten. Ist belie-
„bet. (***)

§. 41. „(2.) Daß die Jugend mehr
„auf die heilige Schrift geführt werde,
„als auf die Patres und (theol. scholasti-
„cam, ****) historiam ecclesiasticam. (*****)

§. 42. „Die Herren Theologi werden vor-
„gelassen, als Herr D. Hülsemann, Herr D.
„Kromayer. - (14.) Ob sie auch die Stu-
„diosos fleißig anmahnen, daß sie aus und
„mit den Schriften D. Lutheri schreiben und
„D „reden?

(*) Fol. 286. b.

(**) Fol. 298. b.

(***) Fol. 299. a.

(****) Diese zwey Worte waren wie-
der ausgestrichen.

(*****) Fol. 299. b.

„reden? Illi: sey, so viel humanitus ge-
 „sehen können, von Ihnen beobachtet wor-
 „den. (*)

§. 43. „(15.) Ob die Loci theolog. flei-
 „sig gelesen, und in wie viel Zeit sie absolvi-
 „ret? Illi Herr D. Hülsemann und D.
 „Carpzov hätten sie gelesen, und wenn er ge-
 „lebet, würde er sie in 3 Jahren absolviret
 „haben. Herr D. Henrici lese Sparsim Lo-
 „cos Novi Testamenti, 2. Compendium Hut-
 „teri. Der dritte müsse Exegetes seyn. Der
 „4. solle alle 1 Jahr das Compendium Hut-
 „teri absolviren, ohne sonderbare Dictaturen,
 „und solches in 2 bis 3 Jahre continuiren,
 „etc. (**)

§. 44. „(17.) Ob die Lectio evangelica
 „alle Sonnabend gehalten? Illi. Sey Herr
 „D. Langen die Professio committiret, aber
 „die Philosophi hätten es zu sich gezogen.
 „Ob des Sontags nach der Vesper mit de-
 „nen Stipendiaten die Predigten examiniret,
 „und daraus ein Schema proponiret werden?
 „Illi. Sey in etlichen 40 Jahren nicht ge-
 „halten worden. Nos: müsse anbefohlen
 „werden. (***)

§. 45. „(18.) Ob sie auch andere Mate-
 „rias denen Theologicis immisciren? Illi.
 „Se-

(*) Fol. 299. b. 300. b.

(**) Fol. 300. b.

(***) Fol. 300. b. 301. a.

„Geschehe freylich bisweilen. Nos: muß
„abgestellet werden. (19.) Ob denen Phi-
„losophis zuzulassen, bisweisen den Senlum
„zuweisen, wie die adverbarii die terminos
„mißbrauchen? Herr D. Hülsemann: wo
„ihnen dieses verstattet würde, würde An-
„laß gegeben zu vielen Unordnungen. Herr
„D. Welner: solten bloß remissive ad
„theologos den abusum zeigen. Herr D.
„Hülsemann: per remissionem könnte es wohl
„geschehen. Consent. (*)

§. 46. „(20.) Daß, vermöge der Kirchens-
„ordn. die Jugend auf die sacram scriptu-
„ram & libros symbolicos vor allen Dingen
„geführt werde. Illi: sey allhie das Con-
„trarium nicht geschehen. (**)

§. 47. „15. December. Sollen die Inspe-
„ctores stipendiatorum vernommen werden.
„Wurden vorgelassen, als Herr D. Henrici,
„Herr Lic. Müller, Herr M. Franckenstein.
„(1.) Was ein jeder, bey seiner Inspection,
„dieses Quartal über gelesen habe, oder di-
„sputiret? Herr D. Henrici hått wechsels-
„weise die libros symbolicos durchdisputiret.
„Herr D. Hülsemann hätte sie ein halb Jahr
„predigen lassen, und er hätte die Articulos
„Schmalcaldicos expliciret. Hätte solches bis-
„hero seit Anno 1650. mit ihnen getrieben.

D 2

„Herr

(*) Fol. 301. a.

(**) Ibid.

„Herr Lic. Müller: hätte bishero dis halbe
 „Jahr wenig können præstiren, theils wegen
 „seiner Schwachheit, theils der Paucitat der
 „Stipendiaten. - Hätte aber hiebevör die
 „Partitiones oratorias gelesen. Herr M.
 „Franckenstein ist kürzlich dazu kommen,
 „will künftig seine Schuldigkeit in acht neh-
 „men. (*)

§. 48. „(2.) Was einem jeden - zu thun
 „obliege? Herr D. Heinrichi: beruhe in 2
 „punctis, 1.) in Informatione; 2.) in distri-
 „butione der Gelder, deren Verwaltung
 „Herr Lic. Müller gehabt. Nos: Inspectio
 „ratione disciplina, vitæ & morum gehöre
 „auch dazu. D. Heinrichi: hätte sie bishero
 „nicht können in Schuldigkeit erhalten; hät-
 „ten eingewendet, bekämen sie doch gar we-
 „nig. Lic. Müller hätte solches Amt Anno
 „1617. empfangen, mit der Condition, die
 „Woche eine Stunde mit ihnen zu treiben;
 „hätte auch bis auf das Kriegswesen den
 „ganzen Cursum philosophiæ mit ihnen durch-
 „getrieben. (2.) Der andere Theil dieses
 „Officii wäre sonst dem Magistro Domus zu-
 „kommen - (3.) quoad Disciplinam hätte er
 „gethan, was er gekont. Herr M. Francken-
 „stein sey dem Herrn Seniori jüngst adjun-
 „givet, hätte in dieser kurzen Zeit an fleißi-
 „ger

„ger Sollicitirung nichts erwinden lassen,
wolle es ferner thun. (*)

§. 49. „(3.) Ob das Examen recipiendo-
„rum in Präsenz aller Inspectorum verrich-
„tet? Affirm. zum meisten, bey den ge-
„neral Examinibus wären sie meist alle ge-
„wesen. (**)

§. 50. „(4.) Ob die Examina alle Quartal
„gehalten worden, und wer denselben beyge-
„wohnet? Illi: hätten bishero nur alle
„halbe Jahre die Examina gehalten; welches
„seit dem Kriege eingeführet; denn zuvor
„wären sie quartaliter gehalten worden. Nos:
„solle künftig *quartaliter* wieder vorge-
„nommen werden. Vor diesem wären
„auch die Philosophi und Magnificus Rector
„dabey gewesen, jetzt aber kämen Sie nicht
„mehr. Illi: die Professores wären citirt
„worden, wären ihnen auch 4 Fl. ex filco
„stipendiatorum dafür gegeben worden; als
„aber dieselben aussen blieben, wären die Pro-
„fessores auch nicht wieder dazu kommen.
„Wäre bishero kein Magister examiniret
„worden, weil sie publicum testimonium
„eruditionis hätten. (***)

§. 51. „(5.) Ob die Decani Facultatum
„auch allezeit die testimonia eruditionis er-

D 3

„theilen,

(*) Fol. 302. b.

(**) Fol. 303. a.

(***) Fol. 303. a.

„theilen, und die Stipendiaten solche dem
 „Decano Philos. Facult. einliefern, und nach
 „Dresden mit hinauf geschickt werden? Illi:
 „sey nicht allezeit geschehen. Nos: müsse
 „künftig fleißig beobachtet werden. (*)

§. 52. „(6.) Ob die Alumni angehalten
 „werden, die Lectiones und Predigten zu be-
 „suchen, und darnach gefragt werde? Illi:
 „sey nicht allezeit geschehen. Nos: müsse
 „künftig geschehen. (**)

§. 53. „(7.) Ob ihnen quartaliter gewisse
 „Lectiones assigniret werden? Illi: sey vor
 „diesem bräuchlich gewesen, hithero aber al-
 „lezeit nicht geschehen. Nos: soll künftig
 „geschehen. (***)

§. 54. „(8.) Ob nicht, bey Recommen-
 „dirung der Stipendiaten, Affecten mit un-
 „terlieffen wegen Verwandnis, oder Geschen-
 „cke? Illi: hoffen, es werde ein jeder sein
 „Gewissen beobachtet haben. (9.) Ob sie
 „ohne Venia wegreisen? Illi: hievor
 „wäre es fleißig in acht genommen: hithero
 „aber, weil die Stipendia ins stecken gera-
 „then, wäre es nachgelieben. (****)

§. 55. „(11.) Wie sie sich in Kleidung
 „halten? Illi: wären ihrer nicht viel jeho
 „da:

(*) Ibid.

(**) Ibid.

(***) Fol. 303. b.

(****) Ibid.

„da : wann sie erscheinen, so kommen sie
„doch noch in honesto habitu. (*)

§. 56. „(12.) Ob alle Sonnabend ein
„Stipendiate eine deutsche Predigt halte, und
„solche durchsehen werde? Illi: Herr D.
„Hülsemann hätte sie - wechselsweise in
„Predigten exerciret. (**)

§. 57. „(13.) Ob alle Sonnabend 2 Stun-
„den aus den libris symbolicis disputiret, und
„was vor Ordnung gehalten werde? Illi:
„alle Sonnabende sey es nicht geschehen;
„hätten bishero des Sonnabends predigen
„lassen, und die Mitwochen disputiret. Sey
„darum nachgelassen, weil des Sonnabends
„Disputationes der Philosophorum Disputa-
„tiones verhindern. (***)

§. 58. „(14.) Ob auch die Repetitiones
„lectionum ab hora secunda ad quartam
„wöchentlich gehalten worden? Illi: in
„langer Zeit nicht; hiebevör sey es die
„Woche einmal geschehen. Nos: sey hoch
„nöthig; sollen es künftig wieder einfüh-
„ren. (****)

§. 59. „(15.) Ob sie alle Mitwochen eine
„publicam declamationem halten? Illi:
„sey ob paucitatem stipendiatorum nicht
D 4 „gesche-

(*) Ibid.

(**) Ibid.

(***) Fol. 304. a.

(****) Ibid.

„geschehen. Nos: sey hochnöthig, müsse
 „wieder introduciret werden. (16.) Ob auch
 „andere Studiosi mit zuzuhören zugelassen
 „werden? Illi affirmant, etc. (*)

§. 60. „16. December. - Hierauf ist die
 „Administratio des Collegii Paulini vorge-
 „nommen worden. - (I.) Ob das Collegium
 „allezeit zu rechter Zeit geschlossen werde,
 „etc. (**)

§. 61. „(II.) Ob auch jährlich einmal ei-
 „ne richtige Visitation angestellt, und die
 „Studenten gefragt werden, ob sie Lectio-
 „nes besuchen? Illi: der Herr Ordin. hät-
 „te als Präpositus es alles gethan, so viel
 „das Collegium Paulinum belanget. Nos:
 „könne künftig in die Instruction eingerückt
 „werden, daß nicht allein quoad structuram,
 „sondern auch quoad mores & disciplinam
 „der Rector jährlich visitiren soll, etc. (***)

§. 62. „Der Communitätverwalter be-
 „schweret sich. - (1.) Wie viel Tische ge-
 „speiset? Oeconomus: 7 Tische, und sein
 „Tisch der achte. - (3.) Ob auch fleißige
 „Inspection gehalten werde, damit es beydes
 „in Speisen und sonst ordentlich zugehe?
 „Illi: hierüber sey Lic. Müller perpetuus In-
 „spector gewesen bis Anno 1650. wäre nach
 „der

(*) Ibid.

(**) Fol. 306. a.

(***) Fol. 306. a. 307. a.

"der Zeit ambulatorium officium gewesen.

"Herr D. Henrici wäre, so oft es möglich

"gewesen, hinein kommen, etc. (*)

§. 63. "(5.) Ob auch die Studenten acht-

"geben, wenn der Lector liest? Der Lector:

"wären freylich viele muthwillige Buben.

"(6.) Was der Lector lese? Lector: des

"Sonntags hätte er Meissnerum über die

"Evangelia gelesen, bisweilen Sleidanum,

"etc. (**)

§. 64. "Die Studiosi aus der Communi-

"tät werden vorgelassen. (1.) Ob sie gewisse

"Leges haben? - (4.) Ob die Inspectores

"nicht hinein kommen? Illi: der Commu-

"nis Inspector käme bisweilen hinein. Hätten

"eine kalte Stube. - Herr D. Wellner er-

"ermahnet sie zum Fleiß, etc. (***)

§. 65. "18. December. - Die Universität,

"als Rector, Professores und Assesores wer-

"den vorgelassen - (und ihnen angezeigt:)

"wegen Mangel der Zeit (sey) allen Mis-

"bräuchen, Gebrechen und Beschwerden zu

"remediren ohnmöglich gewesen, also, daß

"es auf fernere Deliberation ausgestellt wer-

"den müste: zu welchem Ende auf Oculi,

"oder Quasimod. eine andere Visitation ge-

D 5

"hal.

(*) Fol. 307. b.

(**) Ibid.

(***) Fol. 308. a. b.

halten und jährlich, auf Verordnung, cons-
tinuïret werden solle, etc. (*)

§. 66. "Churfürstl. Consistorialinstruction
"(für das Leipzigsche Consistorium) den 22.
"April 1657. - (Es) sollen die verordnete
"Assessores desselben - bey denen delibera-
"tionibus - und sonstn sich sämtlich, ihren
"schweren Pflichten nach, aller Affecten und
"dessen sonderlich entäußern, so dem Collegio
"eine böse Nachsage und ungleichen Verdacht
"erwecken könnte, nichts wider die publicirte
"Ordnung, Instruction, Chur und Fürstl.
"Decreta und Rescripta vornehmen, noch an-
"dern, so ihnen unterworfen, solches zu thun
"verstatten, sondern allein die Ehre Gottes,
"neben der Kirchen und Schulen Wohlstand,
"und A. F. G. Chur. und F. F. F. Durchl.
"Durchl. Durchl. Aufnehmen, juste-
"hende Gerechtigkeit, und was sich sonstn
"mehr gebühret, und ihnen zukommet, ge-
"treulich und bestes ungesparetes Fleißes be-
"fördern, und allenthalben mit reiner Lehre,
"und gutem Exempel im Leben und Wandel
"vorgehen; Zucht, Erbarkeit und gute Di-
"sciplin fortspflanzen, Fried und Einigkeit
"erhalten, unter sich selbstn nicht simulates
"aliren, vielweniger andern Kirchen. und
"Schuldienern, sie haben Namen, wie sie
"wollen,

(*) Fol. 315. b.

"wollen, wegen ihres Unfleiß, Ungehorsam
 "und ärgerlichen Leben, nachsehen, etc. (*)
 §. 67. "Chursäch. Geh. Raths Instruction,
 "eingerrichtet meistentheils nach der Instruction
 "Churf. Jo. Georgii I. sub dato Dresden den
 "14. Jul. 1637. Von Gottes Gnaden wir
 "Johann Georg der Andere - hiermit thun
 "kund gegen männiglichen, daß wir bey un-
 "serer angetretenen schweren Churfürstl. Re-
 "gierung erwogen, und die höchste Noth-
 "durft zu seyn erachtet, welchergestalt, nächst
 "Gottes Ehr und Ausbreitung seines allein
 "seligmachenden Wortes, wir unser Chur-
 "fürstenthumb, Land und Leute regieren kön-
 "nen. - Wir (haben) denn befunden,
 "daß uns zu Erreichung solches Zwecks
 "an Bestellung unsers Geheimbten Raths
 "nicht wenig gelegen, damit solche Perso-
 "nen hiezu gebraucht würden, die es mit
 "GOTT, mit uns und dem ganzen heil-
 "gen Röm. Reich treulich und gut meyne-
 "ten. - Zum vier und zwanzigsten, nachdem
 "auch von unsern Unterthanen so wohl Wit-
 "wen, Waisen und armen Leuten Almo-
 "sen täglich gesucht und gebeten wird, wel-
 "ches uns durch allerley Verhinderung nicht
 "vorgetragen werden kan; als sollen die
 "geheimen Råthe, kraft dieses, Macht ha-
 "ben,

(*) Fol. 332. 337.

162 Cap. 8. was von 1718. 1723. in Halle

ben, nach eines jeden Supplicanten Belegenheit, Armuth und Zustand, etwas zu bewilligen, jedoch daß solche Bewilligung sich über 20 Thaler nicht erstrecke. - Dresden den 27. Octobr. 1656. (*)

Das achte Capitel.

Heinrich Mildens Nachricht von dem, was von 1718 bis 1723. in Halle zum Unterricht der Böhmen gedruckt worden.

§. 1.

Jehova vivit & regnat, Halleluja! Das milde Zerg des himmlischen Vaters gegen die armen Böhmen. Auf Begehren wird hiemit ein Extract eines Mscr. zur Nachricht mitgetheilet, aus welchem zu erhellen, daß von Anno 1718. bis in April-Monat 1723. durch Gottes Gnade, 24000 Böhmishe Tractätlein heraus kommen sind, welche bisher der lieben Nation alle sind gratis distribuiret worden.

§. 2. Des Herrn Prof. Francens Tractätlein, Der heilige und sichere Glaubensweg eines evangelischen Christen, wurde im Jubiläum, als ich mit Herrn Mattscheef, Bohemo, (welcher zu der Zeit hier auf dem Waisenhause frequentirte, und icht

(*) Fol. 352. 355. b.

zum Unterricht der Böh. gedruckt. 163

"bereits etliche Jahre auf der Universität ge-
"wesen, auch jezo als Präceptor bey den
"hiesigen Anstalten im Segen arbeitet,) das
"Neue Testament zur Erbauung las, gleich-
"sam beyläufig übersezet; welches Büchlein
"ich im April Anno 1718. in XVI. drucken
"ließ, und war die Auflage 5000.

S. 3. "Im Anfang des 1721ten Jahres
"wurde die Tractätlein in XII. wieder auf-
"geleget, nebst einem paar Lieder vom süßen
"Namen Jesu; Auflage war 3000. Der
"Herr D. Kochlatsch nam 2000 mit nach
"Ungern, 1000 wurden sonst hier den Stu-
"diosis aus der Schlesien, Ungern und Böh-
"men; (ingleichen denen Böhmen in der
"Graffschaft Barby, zu Wespren und Barby,
"unter welchen noch einige von denen am Le-
"ben sind, die unter Ferdinands III. Anno
"1630. um des Evangelii willen aus Böh-
"men gegangen; und andern in Dresden und
"sonst) distribuiret. Diese beyde Auflagen
"haben nach dem Jubileo (denn was vorher
"auf dieser Universität in Böhmischer
"Sprache gedrucket worden, folget unten;)
"gleichsam den Schutt ein wenig rege machen
"müssen, daß zum neuen Anbau des Böhmi-
"schen Zions durch Edirung der ganzen hei-
"ligen Schrift Anno 1722. im Namen Got-
"tes zu unserer Zeit der Grund wieder gele-
"get würde. Auflage 5000, und N. Testam.
"samt Psalter a part 1000.

§. 4. "Darauf legte man einen Stein auf
 "den andern, wie folget. In eben dem Mo-
 "nath, da die Bibel mit Gottes Hülfe fer-
 "tig ward (den 7. Octobr. a. c. war ich zum
 "letzten mal der Böhmischn Bibel wegen in
 "der Buchdruckerey) wurden die beyden
 "Tractätlein gedrucket, nemlich die Ord-
 "nung des Zeils, so der Herr Pastor Frey-
 "linghausen aufgesetzt, Auflage 3000 (wel-
 "che auch jeso. bey seiner Grundlegung der
 "Theologie, so zu Jene übersetet worden,
 "und hier, auf Kosten eines guten Freundes
 "in Erfurt, welcher den Vorschuß thut,
 "unter die Presse gegeben wird, gleichfals
 "als ein Anhang zum andern mal der
 "Böhmischn Nation mitgetheilet wird,) und die bekante fünf Fragen und Ant-
 "wort, so der Herr Professor (Frankke) ehes-
 "mals nach gehaltenen Examine auf den Wäy-
 "senhause ausgetheilet hat; Auflage 3000.

§. 5. "In Martio 1723. wurde des sel.
 "Herrn Johann Arnds Informatorium
 "biblicum, so zuvor niemals in Böhmischn
 "Sprache fürhanden gewesen, ediret. Auf-
 "lage 5000. Seine Bücher vom wahren
 "Christenthum sind vorhin Anno 1627. zu
 "Praga in IV. und hier in Halle Anno
 "1715. in VIII. ingleichen sein Paradies-
 "Gärtlein zu Preßburg Anno 1720. in XII.
 "gedruckt. Allein dieses herrliche Kleinod
 "haben die Böhmen sonst in ihrer Mutter-
 "sprache

zum Unterricht der Böh. gedruckt. 165

"sprache noch nicht gehabt. GOTT sey da-
"für hochgelobet ! Im April 1723. wurde
"die dritte Auflage vom Glaubenswege
"fertig; Auflage 5000. Der HERR sey
"ewig gepriesen, für alle seine Güte, Liebe
"und Freundlichkeit, so er des HERRN seinen
"Nachkommen in Gnaden erzeiget !

§. 6. "Hierbey ist noch nöthig anzumer-
"ken, daß die Edition der Böhmisches Bi-
"bel, die hier in Halle gedruckt worden, die
"erste Edition wieder ist, so nach 110 Jah-
"ren bey den Evangelischen zum Vorschein
"kommen ist; nicht weniger ist merkwürdig,
"daß 145 Jahre verlauffen sind, ehe meines
"Wissens ein Böhmisches Neu Testament
"a part wieder ans Licht kommen. Mein
"Neu Testament, die alte Edition im ordi-
"nairn XII. ist Anno 1564. die Editio Ha-
"lensis aber im länglichen XII. Anno 1709.
"gedruckt worden.

§. 7. "So bald man mit göttlicher Hülfe
"dazu wird schreiten können, soll die Böhmi-
"sche Confession, auch einige fragmenta
"aus HERRN Postille, als z. E. von der freu-
"de des ewigen Lebens etc. durch den Druck
"wieder ans Licht gestellet werden. Von den
"nen beyden Exemplarien der Böhmisches
"Confession in IV. so ich habe, ist eines zu Zei-
"ten Maximiliani II. das andere tempore
"Rudolphi II. gedruckt.

§. 8. "Meine alte Bibel in Folio (die ich
"vom

vom Herrn Sam. Ruthen, dem ältern, in
 Barby gekauft, dessen Vater, Matthias Ruche,
 dieselbe von seinem Schwiegervater, Herr
 Andrea Rosen, Predigern auf einem Dorfe, 3
 Meilen von Prage, ererbet hat;) ist noch zu
 Lutheri Lebenszeiten, Anno 1537. zu Pra-
 ge in der Altstadt gedruckt, (aus welcher die
 Harmonia Evangelistarum, als ein Appendix,
 genommen wird zu der Böhmischen Con-
 cordanz, welche unter der Hand in Arbeit
 ist; und wie die Spuren zeigen, ist Anno
 1527. zum Druck der gedachten Bibel der
 Anfang gemacht; weil aber 1529. Wien von
 den Türcken, durch Solimannum II. belagert
 wurde, hat sichs 10 Jahr verzogen, ehe sie
 geendiget worden; ist auch vor und nach-
 her in Folio mehrmalen gedruckt. Joh.
 Zuz hat seine Bibel mit zu Costnitz gehabt,
 ut historici testantur; zu Barby und Wes-
 spen habe ich Anno 1720 im Junio unter-
 schiedliche Editiones von Anno 1549. 1561.
 1613. gesehen, davon die excerptirte Böhmis-
 sche Vorreden bey mir, nebst dem Entwurf
 eines historischen Registers über dieselbe, wel-
 che bey Gelegenheit ins teutsche sollen über-
 setzet werden, fürhanden sind. Darauf haben
 die Böhmischen Brüder, nachdem sie einige
 aus ihrer Nation nach Basel geschicket hatten,
 die sich auf die Grundsprachen legen
 mussten, eine verbesserte Auflage
 in groß VIII. veran-
 staltet.

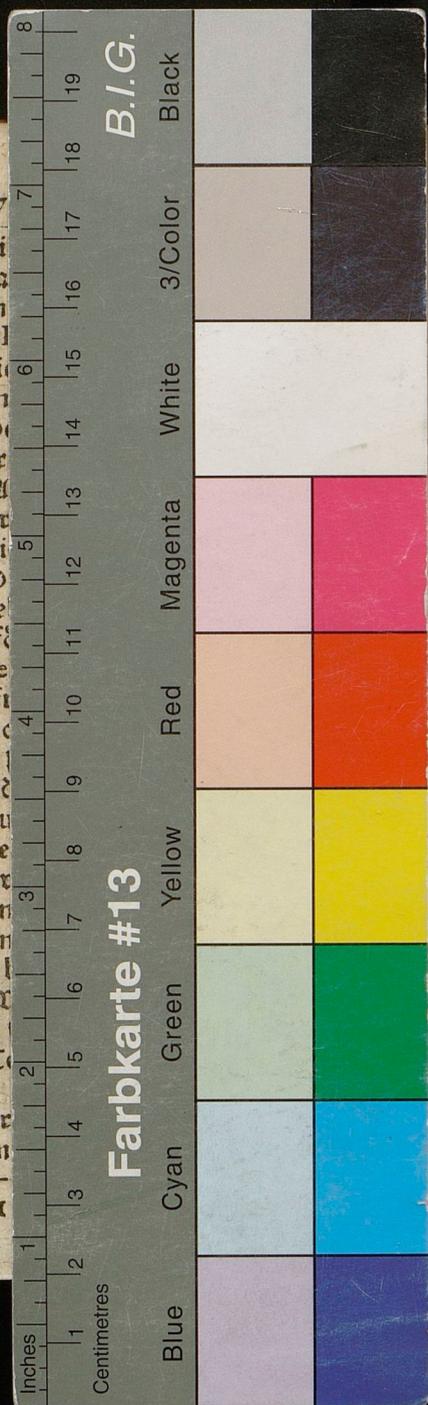
Je 2605

S

1018

2. 2.





24

Unterschiedene Herbleibsel

Gesamlet
Von
D. Jo. Heinr. Callenberg.

Siebentes Stück.

HALLE

Gedruckt in der Buchdruckerey des Jüdischen
Instituti 1744.

§. 23. „Mein Protocoll der Verpflichtung
„der Universität Leipzig, so geschehen Anno
„1657. am 30. Nov. und 2. Dec. in der Churff.
„Sächf. Renthercy alhier zu Leipzig. - Prae-
„sencibus, Praeside Haub. v. Miltitz, Herrn
„Oberhofspr. D. J. Wellern. - (*) 1. Dec.
„- ist von Abfassung der Eidesnotul, so sie
„leisten sollen, deliberiret worden. - 3) Wes-
„gen der Religion: ad verba, Augspurgische
„Confession: hinzuzusetzen: wie dieselbe Kay-
„ser Carl dem 5. Anno 1530. übergeben, De-
„roselben Apologie, und den Articulis Schmal-
„caldicis, grossen und kleinen Catechismo und
„den christlichen Concordienbuch. - (**)

N

§. 24.

(*) Fol. 242. 243.

(**) Fol. 248. (b)